

A n t r a g

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Nicht nur lenken, sondern schnell handeln: Ganzheitliches Handlungs- und Kommunikationskonzept für eine menschenwürdige Unterbringung von Flüchtlingen und eine bedarfsgerechte Flüchtlingssozialarbeit in Sachsen**

Der Landtag möge beschließen:

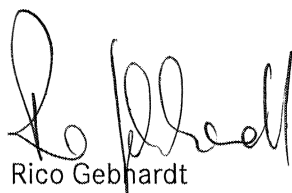
Die Staatsregierung wird ersucht,

I.

vor dem Hintergrund der Forderungen im Ergebnis des „Spitzengespräches des Sächsischen Landkreistages zum Thema Asyl vom 24. November 2014“ und den gegenwärtigen Prognosen über die für Sachsen zu erwartende Zahl von Flüchtlingen unter Beteiligung des Sächsischen Ausländerbeauftragten, des Sächsischen Flüchtlingsrates und der kommunalen Spitzenverbände ein ganzheitliches und aus Landesmitteln finanziell untersetztes Handlungs- und Kommunikationskonzept für die Aufnahme, menschenwürdige Unterbringung und bedarfsgerechte Betreuung von Flüchtlingen zu erarbeiten und dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2014 vorzulegen, das insbesondere folgende Schwerpunktmaßnahmen umfassen soll:

1. unverzügliche Einrichtung einer zentralen interministeriellen Koordinierungsstelle für Flüchtlinge bei der Staatsregierung zur Bündelung und Koordinierung der unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche, der insbesondere die Aufgaben der Information, Kommunikation, Beratung und Unterstützung der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Lösung von diesen bei der Aufnahme, menschenwürdigen Unterbringung und bedarfsgerechten gesundheitlichen und sozialen Betreuung von Flüchtlingen zu erfüllenden Aufgaben, wie die Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten und qualifizierten Trägern der sozialen Betreuung sowie die Koordinierung der dazu erforderlichen verwaltungsmäßigen und kommunikativen Abstimmungsprozesse obliegen soll;
2. Gewährleistung und Umsetzung einer grundsätzlich dezentralen menschenwürdigen Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen (Grundsatz der dezentralen Wohnungsunterbringung); Familien und allein erziehende Eltern eine die gebotene

- b.w.-



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Dresden, den 3. Dezember 2014

Eingegangen am:

03. Dez. 2014

Ausgegeben am:

04. Dez. 2014

- Privatsphäre dieser Flüchtlingsfamilien während separate Unterbringung in Wohnungen (Grundsatz der Familienunterbringung);
3. Sicherstellung einer in den Landkreisen und Kreisfreien Städten möglichst flächendeckenden, durchgängig professionellen sowie auf die jeweiligen Lebens-, Fluchtgründe- und Fluchtfolgesituation der betroffenen Menschen ausgerichteten sozialen Betreuung durch qualifizierte Sozialarbeiter/innen (bedarfsgerechte Flüchtlingssozialarbeit);
 4. Umsetzung wirksamer personeller, organisatorischer und finanzieller Vorkehrungen zur Unterstützung der Landkreise und Kreisfreien Städte beim schnellstmöglichen Ausbau dezentraler Unterbringung in Wohnungen, bei der Nutzung eigenen kommunalen Wohnraums oder der Anmietung von Wohnungen sowie einer unkomplizierten Gewährung der dazu notwendigen finanziellen Mittel (Landeshilfen für Kommunen);
 5. Gewährleistung der Einbeziehung und strukturellen Einbindung aller im Bereich der Unterbringung und der Betreuung von Flüchtlingen tätigen Akteure, Vereine, Verbände, gesellschaftlichen Gruppen und deren Gremien in allen Phasen der Planung und Vorbereitung der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen sowie die Sicherstellung der personellen, organisatorischen und finanziellen Unterstützung für diese;
 6. deutliche Anhebung der derzeit geltenden sog. Asylbewerberpauschale gemäß § 10 Abs. 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) ab Januar 2015 auf mindestens 2 000 EUR je Person und Vierteljahr sowie deren regelmäßige Evaluierung und Fortschreibung, damit den Kommunen die weiter steigenden Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen und für Zahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz kostendeckend erstattet werden;
 7. Gewährleistung einer Vollkostenerstattung für die Ausgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte für Personen im Sinne des § 25 Abs. 5 AufenthG durch den Freistaat Sachsen;
 8. Vollständige Übernahme der Aufwendungen der Landkreise und Kreisfreien Städte für die von diesen erbrachten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt von Flüchtlingen durch den Freistaat Sachsen und Aufhebung des derzeit in § 10 Abs. 2 SächsFlüAG bestimmten Eigenanteils der Kommunen;
 9. gezielte Förderung und Unterstützung von Flüchtlingen zur Ermöglichung eines schnelleren Zugangs zu Sprache (insbesondere durch Übernahme der Kosten der Kommunen für Kurse in deutscher Sprache), zu Bildung, zu Arbeit und zur vollen rechtlichen Gleichstellung bis hin zur Einbürgerung durch dafür geeignete Maßnahmen sowie Sicherstellung der schnellen Aufnahme der Kinder von Flüchtlingen in den Schulen unter frühzeitiger Einbeziehung von Schulträgern, Schulen, Lehrer/innen, Schüler/innen und Eltern;
 10. Bereitstellung auskömmlicher Investitionsmittel für die Schaffung neuer dezentraler Unterkünfte sowie neuer Einrichtungen und Unterbringungsmöglichkeiten von Seiten des Freistaates Sachsen;
 11. Erarbeitung und Umsetzung einer gemeinsamen Strategie zur frühzeitigen Kommunikation und Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in Planungen, Vorhaben und Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in den

Landkreisen und Kreisfreien Städte unter Einbeziehung aller in diesem Bereich engagierten Akteure, Vereine, Verbände und gesellschaftlichen Gruppen unter Deutlichmachung der gemeinsamen Verantwortung von Land, Kommunen und Bevölkerung für eine menschenwürdige, die Menschenrechte jederzeit achtende, konfliktfreie und von einer Willkommenskultur gegenüber den Flüchtlingen getragenen Bewältigung aller daraus erwachsenen Aufgaben und Herausforderungen an die Zivilgesellschaft (ganzheitliche Kommunikationsstrategie).

II.

im Rahmen des Handlungs- und Kommunikationskonzeptes unverzüglich alle verfügbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die personellen, sächlichen und finanziellen Voraussetzungen für den Aufbau und die Sicherung einer flächendeckenden sowie quantitativ und qualitativ bedarfsgerechten Flüchtlingssozialarbeit im Freistaat Sachsen unter Gewährleistung der Übernahme aller dabei entstehenden Kosten durch den Freistaat Sachsen zu schaffen und dabei insbesondere die nachfolgenden Prämissen zugrunde zu legen:

1. Einsatz hauptamtlicher, staatlich anerkannter Fachkräfte bei einem Schlüssel von einem Fachkraft-Vollzeitäquivalent pro 80 zu betreuenden Personen unter Gewährleistung eines Betreuungsschlüssels von einem Fachkraft-Vollzeitäquivalent pro 40 zu betreuenden Personen in Gemeinschaftsunterkünften;
2. Sicherung unabhängiger Angebote (nicht-öffentliche Träger ohne kommerzielle Interessen) ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der asylsuchenden bzw. geflüchteten Personen im Freistaat Sachsen bei Anpassung der Angebote an die unterschiedlichen Bedarfe je nach Art und Form deren Unterbringung (Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft, dezentrale Unterbringung);
3. Berücksichtigung der Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen im Sinne des Kapitels IV der RICHTLINIE 2003/9/EG DES RATES vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten;
4. Sicherung einer hohen Qualität der Betreuung von Flüchtlingen durch Einführung eines sachsenweit einheitlichen und verbindlichen Qualitätsrahmens sowie durch Bereitstellung von Mitteln und Möglichkeiten für die fachliche Fortbildung und Supervision der Fachkräfte und für die Etablierung einer institutionalisierten sachsenweiten Kooperation und Vernetzung.

III.

die zur finanziellen Untersetzung und Umsetzung des Handlungs- und Kommunikationskonzeptes nach Antragspunkt I. und zur Sicherung einer flächendeckenden bedarfsgerechten Flüchtlingssozialarbeit nach Antragspunkt II. in den kommenden Haushaltsjahren erforderlichen finanziellen Mittel im Zuge der bevorstehenden Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 2015/2016 einzelnplankonkret einzustellen sowie die hierzu weiterhin erforderlichen Neuregelungen des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes im Rahmen ihres Gesetzinitiativrechts im Haushaltsbegleitgesetz vorzusehen und dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

B e g r ü n d u n g:

International steigt die Zahl der Flüchtlinge. Ein Bruchteil derer, welche die Flucht vor Krieg, Verfolgung und Katastrophen antreten, flieht in die Europäische Union, nur ein weiterer Bruchteil davon flieht nach Deutschland. Der Freistaat Sachsen nimmt dabei bundesweit insgesamt 5,15 Prozent der ankommenden Flüchtlinge auf. Aufgrund massiver internationaler Konflikte ist die Zahl von Flüchtlingen in Deutschland auf einem Höchststand, ein Absinken der Zahlen ist nicht in Sicht.

Obwohl diese Situation zu erwarten war, ist der Freistaat derzeit nicht ausreichend auf die Aufnahme einer erhöhten Zahl von Flüchtlingen vorbereitet. Die beiden Erstaufnahmeeinrichtungen in Chemnitz und Schneeberg sind überbelegt bzw. stehen kurz vor der Überbelegung (vgl. Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, DIE LINKE. mit dem Titel „Kapazitäten, Kosten und Ausstattung der Einrichtungen zur Erstaufnahme von Asylsuchenden in Sachsen“ vom 8. Oktober 2014, Drucksache 6/55). Auch die Kommunen, welche die Unterbringung von Flüchtlingen als Pflichtaufgabe nach Weisung zu gewährleisten haben, sind durch die steigenden Zuweisungszahlen organisatorisch, personell und auch finanziell überfordert. Unzureichende und verspätete Information der Öffentlichkeit und unzumutbare Notlösungen zur Unterbringung von Flüchtlingen führen vor Ort zu Konflikten und nicht selten auch zu einer rassistisch gefärbten, ablehnenden Stimmung gegenüber den schutzsuchenden Menschen.

Auch wenn die Kommunen derzeit nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz für die Unterbringung von Flüchtlingen zuständig sind, steht der Freistaat Sachsen in der Pflicht diese in die Lage zu versetzen, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen. In Erwartung von Flüchtlingszahlen auf einem hohen Niveau ist die Staatsregierung in der Pflicht, ein umsetzungsfähiges, auskömmlich durchfinanziertes und ganzheitlich aufgestelltes Handlungs- und Kommunikationskonzept für die Bewältigung aller mit der Aufnahme und menschenwürdigen Unterbringung und Betreuung von nach Sachsen kommenden Flüchtlingen zusammenhängenden Aufgaben und Anforderungen vorzulegen.

In einem solchen Landeskonzept sind nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. die im Antragspunkt I. bezeichneten vordringlichen Schwerpunktmaßnahmen vorzusehen und deren zeitnahe Umsetzung sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung einer zentralen, bei der Staatsregierung ressortübergreifend einzurichtenden, interministeriellen Koordinierungsstelle für Flüchtlinge, welche eine institutionelle Grundlage für eine dringend erforderliche Kooperation und Vernetzung zwischen Landes- und kommunaler Ebene und zivilgesellschaftlichen Akteuren darstellt.

Um die Kommunen in die Lage zu versetzen, Flüchtlinge menschenwürdig und unter zumutbaren Wohn- und Lebensbedingungen unterzubringen und zu betreuen, müssen sie auch finanziell adäquat mit Landesmitteln ausgestattet werden. Die Landrätekonferenz wies bereits im Juni 2014 darauf hin, dass die Landkreise und Kreisfreien Städte mit der aktuellen Pauschale nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz lediglich einen Kostendeckungsgrad zwischen 68 Prozent im Jahre 2011 und 76 Prozent im Jahre 2013 erreichten.

Um eine tatsächliche Kostendeckung zu erreichen müsste die Pauschale zwischen 7.670,22 und 8.073,91 EUR erhöht werden. Die Verweigerung der Kostenübernahme für Personen im Sinne des § 25 Abs. 5 AufenthG durch den Freistaat macht einen nicht unerheblichen Teil der Kostenunterdeckung der Landkreise und Kommunen aus. Dieser Personenkreis (in etwa 1100 Personen), früher im Sozialhilfebezug und erst später dem Asylbewerberleistungsgesetz zugeordnet, muss daher in die Kostenerstattung durch das Land an die Kommunen einbezogen werden.

Bei der Erarbeitung des erforderlichen Landeskonzeptes und bei der Bestimmung der maßgeblichen Anforderungen zu konkreten Unterbringungsbedingungen und für die soziale Betreuung von Flüchtlingen erachtet es die Fraktion DIE LINKE. zudem als geboten, die ausgewiesenen Kompetenzen, das Fachwissen und nicht zuletzt die langjährigen Erfahrungen sowohl aus dem Bereich des Sächsischen Ausländerbeauftragten als auch des Sächsischen Flüchtlingsrates unmittelbar einzubeziehen.